

## **Geschäftsordnung für die Zwanzig20-Beiräte**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Beirats**

- (1) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern, die durch das BMBF berufen werden. Für fünf Mitglieder des Beirats besitzt das Zwanzig20-Konsortium „XY“ ein Vorschlagsrecht.
- (2) Die Mitglieder des Beirats bzw. deren Einrichtungen sollten möglichst nicht dem Konsortium „XY“ angehören bzw. in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu ihm stehen.
- (3) Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen. In der Regel soll eine Ankündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden.
- (4) Aus wichtigen Gründen können einzelne Mitglieder des Beirats vom BMBF abberufen werden.  
Ein solcher wichtiger Grund nach Abs. 4 liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen gegenüber dem Beirat vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich wird.

### **§ 2**

#### **Aufgaben, Rechte und Pflichten des Beirats**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, das Konsortium „XY“ unter besonderer Berücksichtigung der zentralen Programmkriterien der Fördermaßnahme „Zwanzig20-Partnerschaft für Innovation“ bei der Entwicklung und Umsetzung der Strategie zu begleiten, zu beraten und zu bewerten.
- (2) Der Beirat begutachtet und bewertet die Vorhaben des Konsortiums „XY“ hinsichtlich ihrer Passfähigkeit zur Strategie und ihrer Förderwürdigkeit. Auf dieser Grundlage empfiehlt der Beirat dem BMBF Vorhaben zur Förderung.
- (3) Zur Bewertung und Begutachtung der Vorhaben sind dem Beirat von dem Konsortium entsprechende bewertbare Skizzen der Vorhaben vorzulegen (siehe §3 Abs. 5) und auf den Beiratssitzungen vom Konsortium vorzustellen.
- (4) Im Rahmen eines jährlich durchzuführenden Strategieworkshops begutachtet der Beirat die Strategieentwicklung und -umsetzung des Konsortiums wie auch den Fortschritt der einzelnen Vorhaben.
- (5) Der Beirat hat im Rahmen der Begutachtung das Recht, dem Konsortium „XY“ Empfehlungen und Auflagen für die Weiterentwicklung der Strategie und diesbezüglich auch zur Ausrichtung von Vorhaben zu machen. Die Auflagen fließen in die Bewertung der Fördervorhaben durch den Zuwendungsgeber ein, der die abschließende Förderentscheidung trifft.
- (6) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende vertritt den Beirat gegenüber dem BMBF, dem Konsortium „XY“ und dem Projektträger.  
Der Stellvertreter vertritt den Beiratsvorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- (7) Für Förderempfehlungen des Beirats über Vorhaben sowie zur Erteilung von Auflagen zu Vorhaben und/oder der Strategie sind eine Mehrheit der Stimmen, mindestens aber fünf Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Voten für die Abstimmung sind zulässig. Die Mitglieder des Beirats dürfen sich auf Beiratssitzungen nicht vertreten lassen.

- (8) Nach Bedarf kann der Beirat unter Ausschluss des Konsortiums eine vertrauliche Sitzung einberufen. Ist eine Protokollierung dieser Sitzung vom Beirat gewünscht, erfolgt diese durch den Beirat.
- (9) Die Beiratsmitglieder erhalten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung. Jedes Beiratsmitglied hat zudem zusätzlich Anspruch auf Ersatz seiner Reiseaufwendungen für die Beiratssitzungen nach dem Bundesreisekostengesetz.  
Die Abrechnung erfolgt über den Projektträger Jülich.

### **§ 3**

#### **Sitzungen des Beirates**

- (1) Der Beirat hält je nach Bedarf pro Geschäftsjahr in der Regel zwei ordentliche Sitzungen ab. Auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes, des Konsortiums „XY“ oder des BMBF sind außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen.
- (2) Zu allen Beiratssitzungen sind Vertreter des BMBF und des Projektträgers Jülich zugelassen.
- (3) Beiratssitzungen werden vom Konsortium nach Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden und dem Projektträger Jülich mit einer Frist von sechs Wochen einberufen. Einberufungen zu vertraulichen Sitzungen des Beirats (§2 Abs. 9) erfolgen unter Abstimmung mit dem Projektträger Jülich durch den Beirat selbst und können kurzfristiger angesetzt werden. Alle Einberufungen erfolgen schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder elektronisch (E-Mail). Die Einladungen der Beiratsmitglieder zu Beiratssitzungen werden stets durch den Projektträger Jülich versendet.
- (4) Das Konsortium organisiert und bereitet die Beiratssitzungen vor. Das Konsortium unterstützt den Beirat bei der Protokollierung der Sitzungen (ausgenommen: vertrauliche Sitzungen) und übernimmt Sekretariatsaufgaben.
- (5) Das Konsortium stellt dem Beirat sowie dem Projektträger Jülich und dem BMBF alle für eine Beiratssitzung notwendigen Unterlagen mindestens vier Wochen vorher zur Verfügung. Bei vertraulichen Sitzungen kann eine andere Frist vom Beirat bestimmt werden.
- (6) Über die Sitzungen des Beirats sind Niederschriften anzufertigen, die mit allen Sitzungsteilnehmern abzustimmen sind, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat und die allen Beiratsmitgliedern, dem Konsortialführer des Konsortiums „XY“ sowie dem Projektträger Jülich und dem BMBF zuzuschicken sind. Bei Protokollen aus vertraulichen Sitzungen des Beirats kann der Beirat im Einzelfall darüber entscheiden, ob sie dem Konsortialführer des Konsortiums „XY“ zugehen. Dem Projektträger und dem BMBF sowie allen Beiratsmitgliedern sind Protokolle aus vertraulichen Sitzungen des Beirats zuzusenden.